



## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

# WERKAUSSCHUSSES

am 22. Mai 2017

im Sitzungssaal des Rathauses

Der erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu der heutigen Sitzung des Werkausschusses alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen.

Es waren zur Sitzung erschienen:

**Bürgermeister Klaus Ritter**  
und die Werkausschussmitglieder:

Czepan Martin  
Danzer Thomas  
Dorfhuber Günther  
Jobst Johann  
Kneffel Hans  
Liebetruth Gabriele  
Schroll Reinhold  
Stoib Christian  
Wildmann Alfred  
Winkels Gerti

Vertretung für StRin Gampert-Straßhofer

Nicht erschienen waren:  
Gampert-Straßhofer Stefanie

Grund entschuldigt  
anderweitig verhindert

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Werkausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

## TAGESORDNUNG

---

### **I. ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL**

- 1. Angelegenheiten, die vorberatend behandelt werden**
  - 1.1 Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
  - 1.2 Änderung der Wasserabgabesatzung Traunreut
  
- 2. Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden**
  - 2.1 Erneuerung des Brunnen III in Traunwalchen: Vergabe von Bauaufträgen
    - 2.1.1 Baumeisterarbeiten
    - 2.1.2 Maschinelle Ausrüstung
    - 2.1.3 Elektro-, Schaltanlagenbau, Mess-, Steuer- und Regeltechnik

anwesend	für	gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
	den Beschluss		

## I. ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

### 1. Angelegenheiten, die vorbereitend behandelt werden

#### 1.1 Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

#### 1.2 Änderung der Wasserabgabesatzung Traunreut

In der Wasserversorgungsbranche verbreitet sich zunehmend der Einsatz elektronischer fernablesbarer Wasserzähler. Diese sind in der Regel mit einem Funkmodul ausgestattet und messen den Wasserverbrauch nicht mehr mechanisch, sondern elektronisch. Außerdem speichern sie verschiedene andere Verbrauchsdaten (etwa maximaler und minimaler Durchfluss, einen evtl. Rückfluss oder Rohrbruchdurchfluss, die minimale, mittlere und maximale Wassertemperatur) über einen bestimmten Zeitraum und sind über ein Funkmodem in gespeicherter sowie verschlüsselter Form abrufbar. Für die Wasserversorgungsunternehmen ermöglicht die Entschlüsselung und Verarbeitung dieser Daten mit speziellen Funkempfängern mehr als nur eine Vereinfachung der Gebührenabrechnung durch die ohne Zutun der Anschlussnehmer übermittelten Verbrauchsdaten. Auf diese Weise wird die Trinkwasserhygiene der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage substantiell verbessert und die Betriebssicherheit erhöht. So werden zum Beispiel im Fall einer Leckage Bedienstete in einer Befahrung der Gemeinde mit besonderen Funkempfangsgeräten die per Funk übermittelten verschlüsselten Daten aufnehmen und durch die aus der Summe aller Hauswasserzähler gewonnenen Abnahmemengen und deren Abgleich mit in das System gelieferten Wassermengen die Leckage bestätigen und ggf. sogar lokalisieren können.

Andererseits entstehen in der Bürgerschaft Unsicherheiten gerade wegen deren datenschutzrechtlicher Zulässigkeit und Befürchtungen über die Zunahme der Belastung durch Elektrosmog. Der Landesbeauftragte für Datenschutz hält eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung des verpflichtenden Einsatzes von solchen Zählern für notwendig, wenn diese kleinteilig Verbrauchswerte speichern und –

sofern die Geräte zudem mit einem Funkmodul ausgestattet sind – solche Werte an die Umgebung mittels Funk abgeben.

Zum Thema Elektrosmog ist nach derzeitigem Forschungsstand sowie nach Feststellung der fachlich zuständigen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Umwelt und Verbraucherschutz die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung gesundheitlich unbedenklich. Ihre Feldstärke liegt typischerweise noch unterhalb der von Mobilfunkgeräten.

Die in elektronischen Wasserzählern gespeicherten Daten stellen personenbezogene Daten der Anschlussinhaber beziehungsweise der Bewohner von Häusern dar, soweit ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler begründen daher jedenfalls bei Einfamilienhäusern Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil personenbezogene Daten gespeichert werden, und stellen zusätzlich einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar, soweit diese Daten aus der Wohnung heraus an den Wasserversorger übermittelt werden. Zwischen dem Landesbeauftragten und den beteiligten Staatsministerien besteht Übereinstimmung, dass die mit dem Einbau und dem Betrieb elektronischer Wasserzähler verbundenen Eingriffe in diese Rechtspositionen eine spezifische gesetzliche Regelung zur Rechtfertigung erfordern, die dem gemeindlichen Satzungsgeber die wesentlichen „Leitplanken“ vorgibt und ihm die nähere Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen dieser Eingriffe überträgt. Bis zur Schaffung einer solchen speziellen Grundlage durch den Parlagengesetzgeber hat sich der Landesbeauftragte in Gesprächen mit Vertretern des Bayerischen Gemeindetags, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) sowie den fachlich berührten Staatsministerien bereit erklärt, den Einbau und Betrieb der genannten Wasserzähler übergangsweise unter folgenden Bedingungen nicht zu beanstanden:

- Ob elektronische Wasserzähler eingesetzt werden und ob diese mit einem „Funkmodul“ ausgestattet werden, legt die zuständige Kommune durch Satzung fest.
- Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommune beziehungsweise des gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmens (Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG) haben vor dem Einsatz elektronischer Wasserzähler eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG zu erteilen, in der die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in den Zählern und in den Abrechnungs- bzw. Netzmanagementpro-

grammen genau, abschließend und für Betroffene zugänglich (vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayDSG) festgelegt werden.

- Die Wasserversorgungsunternehmen berücksichtigen, dass einem Betroffenen über den aus der Wasserabgabebesatzung oder der zugehörigen Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 5 BayDSG ein Widerspruchsrecht gegen den Einbau und den Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul eingeräumt wird. Bei dessen Vollzug sind die berührten Grundrechtspositionen angemessen zu berücksichtigen, so dass an das Vorliegen überwiegender besonderer persönlicher Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 BayDSG keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen, vertiefte Darlegungen der datenschutzrechtlichen Belastungen nicht notwendig sind und insgesamt Widersprüche unbürokratisch und verwaltungsökonomisch anerkannt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, darf nur ein mechanischer Wasserzähler oder ein elektronischer Wasserzähler ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul eingebaut werden.

Eine nachträgliche individuelle Unterrichtung über die Widerspruchsmöglichkeit in „Altfällen“ (d. h. der Einbau des Zählers erfolgte bereits ohne Beachtung der nunmehr geltenden Voraussetzungen) ist verzichtbar. Wird allerdings in einem solchen Fall nachträglich ein Widerspruch erhoben, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Funkauslesbarkeit des Zählers nicht mehr möglich ist, sofern keine Zustimmung zum Einbau vorlag.

- Werden elektronische Wasserzähler ausgebaut (etwa nach Ablauf der Eichfristen), haben die Wasserversorger sicherzustellen, dass die in den Zählern gespeicherten Daten datenschutzgerecht in eigener Verantwortung vernichtet werden.

Das derzeit gültige Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu § 19 der Wasserabgabebesatzung (WAS) genügt nicht den datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern. Um einen Systemwechsel von mechanischen zu elektronischen Wasserzählern vollziehen zu können, sollte § 19 Abs. 1 und 4 WAS klarstellend ergänzt werden. Bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 WAS ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend darauf zu achten, dass dem Betroffenen ein unbürokratisches Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Den Kommunen wird angeraten, den Grundstückseigentümer zusammen mit der Benachrichtigung über den geplanten Einbau eines elektronischen Wasserzählers von dem ihm (oder ggf. seinen Mietern) zustehenden Widerspruchsrecht in Kenntnis zu setzen.

anwesend	für	gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
	den	Beschluss	

Um den Einbau und Betrieb von elektronischen Wasserzählern zu ermöglichen, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Formulierungsvorschlag zur Ergänzung beziehungsweise Änderung des § 19 der Wasserabgabesatzung (WAS) angeboten.

Die Stadtwerke haben derzeit (von annähernd 4.000 Wasserzählern) 111 elektronische fernablesbare Wasserzähler eingebaut, bevorzugt in Schächten (unter erschwerten Bedingungen begehbar) und öffentlichen Gebäuden (Ausschluss Pseudomonas Verkeimung in Wasserzählern). Ein Systemwechsel beziehungsweise Umstellung auf elektronische Wasserzähler ist derzeit nicht vorgesehen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stadt Traunreut erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Traunreut (Wasserabgabesatzung – WAS). Der beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## 2. Angelegenheiten, die beschließend behandelt werden

### 2.1 Erneuerung des Brunnen III in Traunwalchen: Vergabe von Bauaufträgen

In der Brunnengalerie Traunwalchen wird das Grundwasser zur Trinkwasserversorgung Traunreut aus vier Entnahmestellen gefördert und in das Verteilungsnetz eingespeist. Damit die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet ist, muss der Brunnen III ertüchtigt werden. Hierzu wird die bestehende unterkellerte Brunnenstube mit der elektronischen und maschinellen Ausstattung zurückgebaut und erneuert. Nach der Angebotseröffnung am 26.04.2017 ergeben sich Investitionen ohne Umsatzsteuer in Höhe von

	Wirtschaftsplan €	Submission €
Baumeisterarbeiten	270.000,00	330.351,49
maschinelle Ausrüstung	90.000,00	78.473,50
Elektro-, MSR-Technik	60.000,00	66.554,35
Gesamt	420.000,00	475.379,34
Brunnenrohrsanierung	30.000,00	
Nebenkosten		71.306,90
	450.000,00	546.686,24
überplanmäßige Ausgaben		-96.686,24

anwesend	für	gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
	den Beschluss		

Der Bedarf einer Brunnenrohrsanierung ergibt sich erst nach entsprechender Untersuchung.

Die überplanmäßigen Ausgaben ergeben sich besonders bei den Baumeisterarbeiten, weil die Baupreise gerade dieses Jahr sprunghaft um bis zu 25 Prozent angestiegen sind. Auch für den Abbau und die Entsorgung von Asbestbauteilen wird es immer schwieriger, geeignete Firmen mit entsprechender Zulassung zu finden, weil die Zertifizierung aufwändig und teuer ist.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>10</b>	<b>1</b>	

Der Mittelbereitstellung im Wirtschaftsplan 2017 für die Erneuerung des Brunnen III Traunwalchen in Höhe von € 450.000 stehen voraussichtliche Investitionen ohne Umsatzsteuer einschließlich Nebenkosten insgesamt in Höhe von 547.000 T€ gegenüber. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 97.000 werden genehmigt.

#### 2.1.1 Baumeisterarbeiten

---

Die Bauarbeiten für den Abbruch und die Neuerrichtung der Brunnenstube wurde öffentlich ausgeschrieben. Sechs Firmen forderten das Leistungsverzeichnis an. Die Angebotseröffnung fand am 26.04.2017 statt. Es wurden drei Angebote termingerecht eingereicht. Die Firma Schmölzl aus Bayrisch Gmain gab das beste Angebot ab ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 330.351,49. Die weiteren Anbieter lagen bei 340 T€ und 476 T€. Baubeginn ist 12.06.2017; Fertigstellung Ende September 2017.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>10</b>	<b>1</b>	

Die Firma Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG, Bayerisch Gmain, erhält gemäß Angebot vom 25.04.2017 den Auftrag für die Ausführung der Baumeisterarbeiten Brunnenstube zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 330.351,49.

#### 2.1.2 Maschinelle Ausrüstung

---

Die maschinelle Ausrüstung, bestehend aus Brunnenpumpe, Verrohrung und Ultraviolett-Behandlungsanlage wurde öffentlich ausgeschrieben. 13 Firmen forderten das Leistungsverzeichnis an. Die Angebotseröffnung fand am 26.04.2017 statt. Es wurden sieben Angebo-

anwesend	für	gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
	den	den	
	Beschluss		

te termingerecht eingereicht. Die Firma Wilo aus Roth gab das beste Angebot ab ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 78.473,50. Die weiteren Anbieter lagen bei 80 T€, 85 T€ bis 106 T€. Ausreichendes Budget ist im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehen.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>10</b>	<b>1</b>	

Die Firma WILO EMU Anlagenbau GmbH, Roth, erhält gemäß Angebot vom 24.03.2017 den Auftrag für die maschinelle Ausrüstung für das Brunnenhaus III zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 78.473,50.

### 2.1.3 Elektro-, Schaltanlagenbau, Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Die Elektro-, der Schaltanlagenbau und die Arbeiten für Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) für die Neuerrichtung der Brunnenstube für Brunnen III wurden öffentlich ausgeschrieben. 11 Interessenten forderten das Leistungsverzeichnis an. Bis zur Angebotseröffnung am 26.04.2017 lagen zwei Angebote termingerecht vor. Die Firma Zach Elektroanlagen GmbH aus Emertsham gab das beste Angebot ab ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 66.554,35. Der weitere Anbieter verlangt 92 T€. Ausreichende Finanzmittel sind im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehen.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>10</b>	<b>1</b>	

Die Firma Zach Elektroanlagen GmbH, Emertsham, erhält gemäß Angebot vom 18.04.2017 den Auftrag für den Anlagenbau, die Ausführung der Arbeiten für Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik im Brunnenhaus III zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer in Höhe von € 66.554,35.

-----

Beginn der Sitzung:	16:00 Uhr
Ende der Sitzung:	16:30 Uhr

Vorsitzender:	Schriftführer:
---------------	----------------

-----  
Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister

-----  
Helmdach